

Satzung



Düsseldorfer Hockey Club 1905 e.V.

Geschäftsstelle:

Am Seestern 10 • 40547 Düsseldorf

Tel.: +49 (0)211 59 11 03 • Fax: +49 (0)211 59 45 29

E-Mail: duesseldorferhc.buero@t-online.de

www.duesseldorferhc.de

Geschäftsstelle: Monika Pütz • Gudrun Stry

1. Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

1.1 Der Name des im Oktober 1905 gegründeten Vereins lautet:

„DÜSSELDORFER HOCKEY CLUB 1905“.

1.2 Er führt den Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein)

1.3 Die Farben des Vereins sind marineblau-weiß-rot.

1.4 Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf. Er ist in dem Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter 3102 eingetragen.

1.5 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Vereins

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2.2 Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch das Anbieten, die Ausübung und die Förderung des Hockeysports, sowie des Tennissports als Ergänzungssport. Weitere Sportarten können betrieben werden, wenn die Mitgliederversammlung dieses mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder beschließt.

3. Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vergütungen für ehrenamtliche Tätigkeiten sind ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwendungserstattungen festlegen.

6. Mitgliedschaft

6.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, bei der die gesetzlichen Voraussetzungen für die Übernahme von Mitgliedschaftsrechten und Mitgliedschaftspflichten gegeben sind. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter sowie eine Haftungserklärung für die Beitragszahlungspflichten des Minderjährigen erforderlich. Der Vorstand teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Die Aufnahme in den Verein ist im Übrigen davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

6.2 Die Mitglieder des Vereins setzen sich zusammen aus

- (a) Ehrenmitgliedern,
- (b) Ordentlichen Mitgliedern,
- (c) Außerordentlichen Mitgliedern, die bestehen aus:
 - (i) Auswärtigen Mitgliedern,
 - (ii) Studierenden Mitgliedern,
 - (iii) Jugendlichen Mitgliedern,
 - (iv) Gastmitglieder,
- (d) Passiven Mitgliedern, sowie
- (e) Firmenmitgliedern.

- 6.3 Ehrenmitglieder sind Persönlichkeiten, die sich für den Verein in herausragender Weise eingesetzt oder für den Sport im Allgemeinen besondere Verdienste erworben haben und denen die Ehrenmitgliedschaft durch Beschluss der Mitgliederversammlung verliehen wurde. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.
- 6.4 Ordentliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv beteiligen.
- 6.5 Auswärtige Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, deren ständiger Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort mindestens 100 KM von Düsseldorf weit entfernt ist. Sie sind berechtigt, sich gelegentlich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv zu beteiligen.
- 6.6 Studierende Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich in einer Berufsausbildung (auch Lehre) befinden und nicht älter als 28 Jahre alt sind und die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv beteiligen.
- 6.7 Jugendliche Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die nach den Bestimmungen des für den Deutschen Hockey Bundes, bzw. des Deutschen Tennis Verbandes als jugendliche Mitglieder bezeichnet werden und die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten aktiv beteiligen. Kinder, die nicht älter als 10 Jahre alt sind, können eine befristete, automatisch endende, sechsmonatige Schnuppermitgliedschaft beantragen, um heraus zu finden, ob sie danach in den Verein als Junges Mitglied eintreten möchten.
- 6.8 Gastmitglieder sind Mitglieder, die aus beruflichen oder sonstigen Gründen für einen nur begrenzten Zeitraum von bis zu zwei Jahren in dem Verein die von dem Verein angebotenen Sportarten ausüben. Übt das Gastmitglied nach Ablauf der Zweijahresfrist weiterhin eine der im Verein angebotenen Sportarten aus, wandelt sich die Gastmitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft (mit der Verpflichtung zur Leistung des Eintrittsgeldes), sofern zuvor keine abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen wurde.
- 6.9 Passive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die sich an den von dem Verein betriebenen Sportarten nicht aktiv beteiligen. Sie sind nicht berechtigt, das Sportangebot in Anspruch zu nehmen. Elternmitglieder (§ 7 Ziffer 3) werden Passive Mitglieder, es sein denn sie haben bereits oder erwerben einen anderen Mitgliedschaftsstatus.
- 6.10 Firmenmitglieder sind Unternehmen, die für eine mit dem Vorstand im Einzelfall abzustimmende Anzahl von Firmenangehörigen einem ordentlichen Mitglied gleichgestellte auf jeweils ein Jahr befristete Nutzungsberechtigung der Clubanlage des Vereins in den von dem Verein betriebenen Sportarten erwerben.

6.11 Ausschließlich in der jüngsten Altersklasse der Kinder bietet der Verein eine zeitliche befristete Mitgliedschaft als sogenannte „Schnuppermitgliedschaft“ an, damit Kinder ihre Eignung für den Hockeysport ausprobieren können. Die Schnuppermitgliedschaft wird für einen Zeitraum von sechs Monaten gegen Zahlung eines Einmalbetrages gewährt. Die Schnuppermitgliedschaft endet automatisch mit Zeitablauf ohne dass es einer Erklärung bedarf. Sie begründet keinen Anspruch auf eine Mitgliedschaft nach Ziffer 6.2. Für die Aufnahme in den Verein findet dann Ziffer 7 Anwendung.

6.12 In Fällen, in denen die Art der Mitgliedschaft zweifelhaft ist, entscheidet hierüber ausschließlich der Vorstand.

7. Erwerb der Mitgliedschaft

7.1 Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in Schriftform unter Verwendung des Aufnahmeformulars an den Vorstand (Geschäftsstelle) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand oder ein von ihm bestellter Ausschuss. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden.

7.2 Aufnahmen von Mitgliedern erfolgen grundsätzlich mit Wirkung zum Beginn eines Geschäftsjahres. Im Ausnahmefall kann auch eine unterjährige Aufnahme erfolgen. Der Verein bestätigt dem Bewerber die Aufnahme als Mitglied in Schriftform. Das Mitglied entrichtet bei einer Aufnahme bis zum 30. Juni den ganzen Jahresbeitrag, danach den halben Jahresbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme. Erst ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Bestätigung der Aufnahme als Mitglied des Vereins und des Eingangs des Mitgliedsbeitrags und ggfls. des Eintrittsgeldes auf den Konten des Vereins, ist der Bewerber berechtigt, sportliche Aktivitäten im Verein auszuüben und Einrichtungen und Anlagen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

7.3 Minderjährige können nur aufgenommen werden, wenn wenigstens ein Erziehungsberechtigter des jugendlichen Bewerbers Passives Mitglied des Vereins ist oder wird („**Elternmitglieder**“) oder der Jugendliche zu einer Familie gehört, die bereits Familienmitglied im Verein ist.

7.4 Der Vorstand kann in begründeten Fällen auf Antrag des Bewerbers Ausnahmen beschließen.

7.5 Mit der Aufnahme als Mitglied in den Verein erkennt der Bewerber die Bestimmungen der Satzung, die Clubordnung und andere Nutzungsbedingungen für die Clubanlage sowie die Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

7.6 Der Vorstand kann mit Zustimmung des Ältestenrates die Aufnahme von Mitgliedern für eine vorübergehende Zeit allgemein sperren.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch

- (a) Tod;
- (b) Kündigung und Austritt;
- (c) Streichung von der Mitgliederliste;
- (d) Ausschluss; oder durch
- (e) Auflösung.

8.2 Die Mitgliedschaft erlischt grundsätzlich mit dem Zeitpunkt des Eintritts des Grundes des Erlöschens der Mitgliedschaft (Ziffer 8.1). Mit dem Zeitpunkt des Erlöschens der Mitgliedschaft verliert das Mitglied sämtliche Rechte und Pflichten, insbesondere auch alle Ansprüche an das Vermögen des Vereins.

8.3 Das Stimmrecht des Mitglieds ruht

- (a) im Falle der Kündigung nach Ziffer 8.5 mit dem Zeitpunkt des Zugang der Kündigungserklärung beim Verein;
- (b) im Falle der Nichtzahlung nach Ziffer 8.6 einen Monat nach Versendung der zweiten Mahnung an das säumige Mitglied;
- (c) im Falle des Ausschlussverfahrens nach Ziffer 8.7 mit dem Zugang der Unterrichtung des betroffenen Mitglieds durch den Vorstand, dass ein Ausschlussverfahren gegen das Mitglied eingeleitet wurde.

8.4 Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft

- (a) bleibt das Mitglied verpflichtet, etwa rückständige Beiträge sowie die Beiträge für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliedschaft erlischt, an den Verein zu zahlen sowie Vereinseigentum (vor allem Schlüssel und Sportgeräte) an den Verein zurück zu geben und etwa treuhänderisch gehaltene Beträge abzurechnen;

- (b) ist der Verein, auch bei unterjährigem Erlöschen oder unterjähriger Mitgliedschaftsstatusänderung, nicht verpflichtet, Rückzahlungen von geleisteten Beträgen aus Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds (Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgeldern Instandhaltungsrücklagen oder andere geleistete Gebühren, vgl. Ziffer 9) zu leisten.
- 8.5 Ein Austritt aus dem Verein ist nur mit Wirkung zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung bedarf einer ausdrücklichen Kündigungserklärung des austretenden Mitglieds, die dem Verein (Geschäftsstelle) zu Händen des geschäftsführenden Vorstands mit einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Geschäftsjahres in Textform zugegangen sein muss. Das Gleiche gilt entsprechend für die Änderung des Mitgliedschaftsstatus.
- 8.6 Eine Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags, des Eintrittsgeldes oder der zu zahlender Umlagen trotz zweimaliger Mahnung mehr als 18 Monate in Verzug ist. Die Mahnung erfolgt in Textform an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds mit einem Hinweis auf die beabsichtigte Streichung der Mitgliedschaft. Sie gilt auch dann als wirksam zugegangen, wenn die Mahnung unter der dem Verein zuletzt bekannten Adresse unzustellbar sein sollte. Zwischen der letzten Mahnung und dem Beschluss des Vorstands, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen, müssen wenigstens drei Monate liegen.
- 8.7 Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands durch Beschluss eines Ausschusses, der aus den Mitgliedern des Präsidiums, dem Vorsitzenden des Ältestenrats und zwei durch das Präsidium zu ernennenden Mitgliedern des Vorstands gebildet wird („**Sonderausschuss**“), aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
- (a) trotz Abmahnung vorsätzlich dem Vereinszweck zuwider handelt oder dem Verein einen materiellen Schaden zufügt;
- (b) sich trotz Ermahnung wiederholt grob unsportlich verhält oder sonst einen schweren Verstoß gegen die Interessen des Vereins begeht oder den Ruf oder das Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerungen extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes beschädigt;
- (c) sich trotz Abmahnung wiederholt gegen die Verpflichtungen der Vereinssatzung, der Clubordnung und anderen Nutzungsordnungen, Beschlüssen oder Anordnungen der Organe des Vereins verstößt;

- (d) seine Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder, Sonderumlagen oder andere finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger Mahnung mehr als 18 Monate nicht leistet; oder
- (e) eine verhängte Clubsperre missachtet.

Der Vorstand unterrichtet den Betroffenen unverzüglich in Textform, dass der Sonderausschuss gegen ihn ein Ausschlussverfahren eingeleitet hat und teilt dem Betroffenen die Begründung für den Ausschluss mit. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, zu dem beabsichtigten Ausschluss binnen drei Wochen seit Zugang der Mitteilung Stellung nehmen. Er wird von dem Sonderausschuss nach Zugang der Stellungnahme angehört werden. Der Sonderausschuss entscheidet über den Ausschlussantrag innerhalb von vier Wochen nach Anhörung des Betroffenen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. Die Ausschlussentscheidung des Sonderausschusses ist zu begründen und dem Vorstand und dem Betroffenen in Textform bekannt zu geben. Die Mitglieder sind durch Aushang von der Ausschlussentscheidung in Kenntnis zu setzen. Ein Ausschluss aus dem Verein wird mit dem Zugang der Ausschlussentscheidung beim Betroffenen wirksam und ist damit vereinsintern verbindlich und abschließend. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt dem Betroffenen unberührt.

Handelt es sich bei dem Betroffenen um ein Mitglied des Präsidiums, des Ältestenrats oder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

- 8.8 Der Vorstand ist im Übrigen in den Fällen, die einen Ausschluss rechtfertigen würden, aber auch in allen Fällen unsportlichen oder unkameradschaftlich Verhalten, bei mutwilliger Beschädigung von Clubeinrichtungen oder groben Verstößen gegen die für die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins verbindlichen Regeln, berechtigt, gegen Mitglieder maßregelnde Maßnahmen zu verhängen. Zulässige maßregelnde Maßnahmen sind Verwarnungen, Verweise und solche Maßnahmen, die dem betroffenen Mitglied Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Vereins und die Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb zu untersagen (Clubsperre). Die Clubsperre soll einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.
- 8.9 Soweit Jugendliche betroffen sind, erfordert die Verhängung der vorbeschriebenen Maßnahmen die Zustimmung der für die Jugend zuständigen Vorstände.
- 8.10 Gegen die in diesen Ziffer 8.7 und 8.8 aufgeführten Maßnahmen, kann von dem Betroffenen innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung des Vorstands ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des betroffenen Mitglieds, soweit

sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist abschließend und verbindlich.

9. Mitgliedschaftsbeiträge, Aufnahmebeitrag und Umlagen

- 9.1 Der Verein erhebt für die Mitgliedschaft im Verein für jede Mitgliedergruppe gemäß Ziffer 6.2 jährliche Mitgliedschaftsbeiträge, die fünfzehn Werktage nach Rechnungstellung zur Zahlung fällig werden. Wenn der Mitgliedsbeitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- 9.2 Zur Entlastung von Familien bietet der Verein einen pauschalen Familien Mitgliedschaftsbeitrag an, der für Eltern und deren Kinder Anwendung findet. Mit Abschluss der Ausbildung, spätestens mit Vollendung des 28. Lebensjahres, verlieren Kinder und Jugendliche die Beitragsprivilegierung unter dem Familienbeitrag; sie werden automatisch in Person zu Ordentlichen Mitgliedern, wenn sie nicht drei Monate vor Verlust der Beitragsprivilegierung in Textform die Mitgliedschaft gekündigt haben. Die Familienmitgliedschaft bleibt dadurch im Übrigen unberührt.
- 9.3 Zusätzlich zu dem Mitgliedsbeitrag wird von jedem Mitglied jährlich ein Beitrag zu den finanziellen Rücklagen des Vereins zur Absicherung der Instandhaltungsaufwendungen für die Gebäude, Einrichtungen und Sportanlagen des Vereins (Instandhaltungsrücklage) erhoben.
- 9.4 Außer von Gastmitgliedern oder von Firmenmitgliedern wird bei Aufnahme eines Mitglieds ein einmaliges Eintrittsgeld erhoben, das mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zur Zahlung fällig wird. Mitglieder, die von anderen Hockeyvereinen zum Verein wechseln und in dem früheren Verein schon einmal ein Eintrittsgeld geleistet haben, sind auf Antrag und Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen von der Pflicht zur Entrichtung eines Eintrittsgeldes befreit.
- 9.5 Mitgliedschaftsbeiträge, Eintrittsgelder und Instandhaltungsrücklage werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für das jeweils folgende Geschäftsjahr festgelegt. Der Vorstand ist berechtigt, jährlich zusätzliche Mitgliedsbeiträge jeweils in Form der Erbringung von bis zu 20 Arbeitsstunden je Mitglied oder ersatzweise Abgeltungszahlungen der Mitglieder für den Verein festzulegen.

- 9.6 Mitgliedsbeiträge. Eintrittsgelder und Instandhaltungsrücklagen werden jeweils bei Fälligkeit im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen, sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung mit dem Vorstand getroffen wird. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein unverzüglich die Änderung von zuvor mitgeteilten Bankverbindungen mitzuteilen. Die Kosten der von einem Mitglied zu vertretenden Rücklastschriften trägt das Mitglied, zuzüglich einer Gebühr von EUR 25,00.
- 9.7 Auf Antrag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung per Beschluss, der einer Mehrheit von wenigstens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bedarf, die Leistung von Sonderumlagen durch die Mitglieder beschließen, deren Höhe den zweifachen jährlichen Mitgliedsbeitrag des jeweiligen Mitglieds nicht übersteigen darf.
- 9.8 Der Verein kann bei einer Erweiterung des Sportangebots zur Kostendeckung von Mitgliedern, die das erweiterte Sportangebot in Anspruch nehmen, zusätzliche Gebühren erheben. Das gilt auch für Umlagen zur Kostendeckung von einzelnen Mitgliedern in Anspruch genommenen Hallen- und Außenbeleuchtung.
- 9.9 Im Einzelfall kann der Vorstand auf Antrag eines Mitglieds die von ihm zu leistenden Mitgliedschaftsbeiträge, Eintrittsgelder, Instandhaltungsrücklagen oder etwaige Sonderumlage ermäßigen, Ratenzahlungen vereinbaren oder auf deren Leistung temporär oder dauerhaft verzichten, wenn die Leistung dieser Beträge nach Maßgabe dieser Satzung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellen und das Mitglied dies dem Vorstand glaubhaft darlegt.
- 9.10 Mitglieder, die den Kadern der 1. Damen und 1. Herren Hockey Mannschaften angehören, werden in Anerkennung ihres Leistungsbeitrags für den Verein auf Vorschlag der zuständigen Sport Vorstände für die Dauer der Kaderzugehörigkeit von der Leistung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- 9.11 Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

10. Mitgliedschaftspflichten

- 10.1 Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen und die sportlichen Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden, was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen, bzw. gefährden könnte, den Regelungen dieser Satzung, der Nutzungsordnungen und den Anordnungen der Vereinsorgane in allen Vereins- und Sportangelegenheiten Folge zu leisten, sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden zu vermeiden.

- 10.2 Es wird von Mitgliedern erwartet, dass sie sich durch sportliche Betätigung, Teilnahme am gesellschaftlichen Clubleben und durch allgemeines Engagement zum Wohle des Vereins einbringen. Die Übernahme von ehrenamtlichen Tätigkeiten ist ausdrücklich erwünscht.
- 10.3 Mitglieder sind im Übrigen verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedschaftsbeiträge, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein fristgerecht zu erfüllen.

11. Organe des Vereins

11.1 Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung;
- (b) das Präsidium;
- (c) der Ältestenrat;
- (d) der Gesamtvorstand („**Vorstand**“) und
- (e) der geschäftsführende Vorstand.

11.2 Präsidium, Ältestenrat und Vorstand und geschäftsführender Vorstand werden durch Wahl in der Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Organfunktionen können nur durch Ordentliche Mitglieder ausgeübt werden.

11.3 Jedes Amt im Verein beginnt mit der ausdrücklichen Annahme der Wahl und endet durch Erlöschen der Mitgliedschaft, Abberufung, Rücktritt oder Annahme der Wahl durch einen neugewählten Organfunktionarnachfolger.

11.4 Inhaber von Organfunktionen handeln stets im Interesse des Vereins. Tatsächliche oder drohende Interessenkonflikte sind gegenüber dem Vorsitzenden offenzulegen. Im Falle von möglichen persönlichen Interessenkonflikten (auch in Bezug auf nahe Angehörige) dürfen Inhaber von Organfunktionen an Beratungen und Beschlussfassungen nicht teilnehmen; dies gilt nicht für die Wahl zur Übernahme einer Organfunktion. Ein gleichwohl gefasster Beschluss ist nichtig.

12. Mitgliederversammlung

- 12.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse ausschließlich in Mitgliederversammlungen.
- 12.2 Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt – außer in den Fällen des § 10 Abs. 4, Satz 2 und des § 11 Abs. 9 c, Satz 2 – durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden und im Falle von dessen Verhinderung durch den Vorstand Finanzen.
- 12.3 Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens drei Wochen ab Mitteilung der Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung wird auch im Verein am Schwarzen Brett ausgehängt und auf der Homepage veröffentlicht.
- 12.4 Die Tagesordnung legt der geschäftsführende Vorstand fest. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle (zu Händen des geschäftsführenden Vorstands) eingereicht werden. Sie müssen begründet sein. Diese Anträge werden den Mitgliedern in Textform spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.
- 12.5 Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung mit Tagesordnungspunkten, die bisher nicht auf der Tagesordnung waren, dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass diese als zusätzliche Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung oder Abberufung oder Neuwahlen von Organen ist unzulässig.
- 12.6 Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu den mit der Einladung angekündigten Beschlussfassungen können während einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Beschlussfassungen, die die Mitgliederversammlung nur mit qualifizierter Mehrheit treffen kann (Satzungsänderungen, Auflösung etc.), können nur mit der fristgerechten Einladung zu einer Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- 12.7 In der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt:
- (a) die Ehrenmitglieder;
 - (b) die Ordentlichen Mitglieder;

- (c) die Außerordentlichen Mitglieder, sofern es sich bei ihnen nicht um Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahre handelt.
- 12.8 Firmenmitglieder, Jugendliche Mitglieder unter 16 Jahren und Passive Mitglieder sind nicht antrags- oder stimmberechtigt.
- 12.9 Alle anderen Mitglieder sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen als Zuhörer ohne Abtrags- oder Stimmrecht teilzunehmen. Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben.
- 12.10 Nicht-Mitglieder werden auf deren Antrag zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen nur zugelassen, wenn es sich um Familienangehörige von Ordentlichen oder Außerordentlichen Mitgliedern handelt oder der Vorstand der Teilnahme ausdrücklich zugestimmt hat. Ziffer 12.9 gilt entsprechend.
- 12.11 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreißig stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die innerhalb von vier Wochen stattfinden soll; diese ist dann unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder in jedem Fall beschlussfähig.
- 12.12 Die Erteilung von Vollmachten für die Ausübung des Stimmrechtes durch ein anderes Mitglied oder durch einen Dritten ist unzulässig; ebenso die schriftliche Stimmabgabe von Mitgliedern außerhalb der Mitgliederversammlung.
- 12.13 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung („**Versammlungsleitung**“) führt der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, im Falle von dessen Verhinderung der Vorstand Finanzen und im Falle von dessen Verhinderung der Vorsitzende des Ältestenrates. Ist keiner von diesen in der Versammlung anwesend, so übernimmt das an Lebensjahren ältesten anwesende Mitglied des Vorstandes die Versammlungsleitung. Im Falle, dass ein Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, wird der Versammlungsleiter durch die Versammlung gewählt.
- 12.14 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sieben Monate des Kalenderjahres statt.
- 12.15 In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand den Mitgliedern über die wesentlichen sportlichen und sonstigen Ereignisse des abgelaufenen Geschäftsjahres, die

Finanzverfassung des Vereins und andere wesentliche Vorgänge von allgemeinem Interesse für die Mitglieder.

12.16 Die Mitgliederversammlung entscheidet in der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung über:

- (a) die Genehmigung des Jahresabschlusses für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (b) die Budgetplanung für das laufende Geschäftsjahr;
- (c) die Genehmigung außerordentlicher zukünftiger Ausgaben in dem laufenden oder darauffolgenden Geschäftsjahr;
- (d) die Wahl der Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr und Entlastung der Kassenprüfer für das abgelaufene Geschäftsjahr;
- (e) die Wahl und Entlastung der Organe des Vereins;
- (f) die Festsetzung des Eintrittsgeldes, der Mitgliedsbeiträge und der Instandhaltungsrücklage, sowie ggfls. die Festlegung von Sonderumlagen oder Gebühren für zusätzliche Sportangebote für das nachfolgende Geschäftsjahr;
- (g) Maßnahmen oder Rechtsgeschäfte, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorliegt.

12.17 Daneben ist die Mitgliederversammlung auf Antrag ausschließlich für folgende weitere Beschlussfassungen zuständig:

- (a) Änderungen der Satzung,
- (b) Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens, und bei
- (c) Ausschlussverfahren.

12.18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt:

- (a) wenn der Vorstand dieses im Interesse des Vereins für erforderlich hält,
- (b) wenn der Ältestenrat gemäß § 6 Absatz 4 die Einberufung verlangt oder die Einberufung selbst vornimmt,

- (c) wenn mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder die Einberufung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe und Mitteilung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen seit Stellung des Antrages nach, so sind die Antragsteller berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.

- 12.19 Den Ablauf von Mitgliederversammlungen regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung, die vom Vorstand beschlossen wird.
- 12.20 Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts Anderes bestimmt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens bedürfen einer Mehrheit der Stimmen von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern. Enthaltungen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 12.21 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung per Handzeichen gefasst, es sei denn, wenigstens 20 % der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beantragen eine geheime Abstimmung. Beschlussfassungen bei Wahlen können auf Vorschlag des Versammlungsleiters *en bloc* gefasst werden, es sei denn, wenigstens 20% der in der Mitgliederversammlung anwesendes und stimmberechtigtes Mitglied beantragen eine Einzelabstimmung.
- 12.22 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift als Ergebnisprotokoll anzufertigen. Hierzu ernennt der Vorstand einen Protokollführer. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind mit ihrem wörtlichen Inhalt in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- 12.23 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können von anwesenden Mitgliedern nur dann angefochten werden, wenn das Mitglied die Unwirksamkeit oder Anfechtbarkeit des Beschlusses in der Mitgliederversammlung ausdrücklich erklärt und binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung das Präsidium angerufen hat. Das Präsidium hat nach Ziffer 13.4(h) einen vereinsinterner Schlichtungsversuch zu unternehmen. Scheitert der Schlichtungsversuch, kann das Mitglied Klage beim zuständigen ordentlichen Gericht erheben. Das Klagerecht des Mitglieds verwirkt jedoch, wenn die Klage nicht binnen eines Monats nach dem Scheitern des Schlichtungsversuchs vor dem zuständigen ordentlichen Gericht erhoben wurde. Bei der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder müssen die

Rüge binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung gegenüber dem Präsidium erheben. Sätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

13. Präsidium

- 13.1 Das Präsidium besteht aus drei Mitgliedern. Das Präsidium wird gebildet durch den jeweiligen Vorsitzenden des Vorstandes und zwei weitere Mitglieder. Den Vorsitz im Präsidium führt der Vorsitzende des Vorstandes. Im Übrigen gibt sich das Präsidium seine Geschäftsordnung selbst.
- 13.2 Die Amtsdauer der weiteren Mitglieder des Präsidiums erstreckt sich bis zur Beendigung der zehnten ordentlichen Mitgliederversammlung, die nach ihrer Wahl stattfindet; hierbei wird die Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet. Die weiteren Mitglieder des Präsidiums müssen mindestens zehn Jahre Mitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus, übernimmt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein von dem Vorsitzenden des Ältestenrats zu benennendes Mitglied des Ältestenrats das Amt. Dessen Amt im Ältestenrat ruht für diesen Zeitraum.
- 13.3 Das Präsidium dient der Wahrung der sportlichen und gesellschaftlichen Tradition des Vereins und der vereinsinternen Schlichtung von Streitigkeiten.
- 13.4 Zur Erfüllung seiner Aufgaben stehen dem Präsidium folgende Rechte zu:
- (a) Das Präsidium ist zur Entscheidung über die Durchführung einer von dem Vorstand beschlossenen Maßnahme berufen, wenn der Beschluss ohne oder gegen die Stimme des Vorsitzenden gefasst worden ist und dieser die Entscheidung des Präsidiums beantragt.
 - (b) Das gleiche Antragsrecht haben die übrigen Mitglieder des Vorstandes, wenn sie zusammen mindestens ein Drittel der gesamten Mitglieder des Vorstandes bilden und ein Vorstandsbeschluss ohne oder gegen ihre Stimmen gefasst worden ist.
 - (c) Das Präsidium ist berechtigt, gegen geplante Maßnahmen des Vorstandes Einspruch zu erheben, sofern dieser Einspruch dem Vorsitzenden des Vorstands binnen einer Woche nach Beschlussfassung mitgeteilt wird und die Maßnahme vor Einspruchserhebung noch nicht ausgeführt wurde. In diesem Falle entscheidet über die Durchführung der Maßnahme der Ältestenrat. Vor einer Entscheidung wird der Ältestenrat den Vorstand zu der beanstandeten Entscheidung anhören.

- (d) Dem Präsidium sind auf seine Anforderung von den Beteiligten alle erforderlichen oder sachdienlichen Informationen für eine Sachverhaltsermittlung zu übermitteln. Das Präsidium kann die Neufassung von Beschlüssen verlangen, wenn er zu dem Ergebnis kommt, dass ein Beschluss neu gefasst werden soll.
- (e) Das Präsidium tagt in den Fällen der Ziffer 13.4 *ad hoc*. Die Sitzung soll mit einer Frist von zwei Wochen einberufen werden; in einem Eilfall kann der Vorsitzende des Präsidiums eine kürzere Ladungsfrist nach billigem Ermessen festlegen.
- (f) Die Mitglieder des Präsidiums haben das Recht, jederzeit an Sitzungen des Vorstandes und des Ältestenrates teilzunehmen; sie sind zu diesen Sitzungen zu laden.
- (g) Jedes Mitglied des Präsidiums ist berechtigt, sowohl die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, einer außerordentlichen Sitzung des Ältestenrates oder einer außerordentlichen Vorstandssitzung zu beantragen, wenn ihm dies im Interesse des Vereins geboten erscheint; wird dem Antrag nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist der Antragsteller berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
- (h) Das Präsidium bemüht sich im Sinne des Erhalts eines friedvollen Vereinslebens bei etwaigen Streitigkeiten unter Mitgliedern, zwischen Mitgliedern und dem Verein sowie bei Streitigkeiten in den Organen oder zwischen Organen und den Mitgliedern um eine vermittelnde und regelnde Schlichtung. Dies betrifft vor allem jede Form unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens von Mitgliedern und vor allem Verstöße gegen diese Satzung, die Clubordnung, Entscheidungen, Anordnungen oder Beschlüsse von Organen des Vereins.

14. Ältestenrat

- 14.1 Der Ältestenrat besteht aus einer ungeraden Zahl von höchstens sieben Mitgliedern. Mitglieder des Ältestenrats sollen wenigstens 20 Jahre dem Verein als Mitglied angehören und sich durch eine hohe Verbundenheit zum Verein und besondere Verdienste für diese Funktion qualifizieren. Die Mitglieder des Ältestenrats werden auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar für die gleiche Amtsdauer wie die Mitglieder des Vorstandes. Der Ältestenrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

- 14.2 Scheidet ein Mitglied des Ältestenrats vorzeitig aus, erfolgt die Nachbesetzung in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Sofern durch das Ausscheiden eines Ältestenrats Mitglieds die Anzahl der Mitglieder gerade wird, übt der Vorsitzende des Ältestenrats jeweils doppeltes Stimmrecht aus.
- 14.3 Außer den sonstigen ihm nach der Satzung obliegenden Aufgaben, legt der Ältestenrat einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen fest, vor deren Durchführung der Vorstand die Zustimmung des Ältestenrats einzuholen hat. Im Übrigen ist der Ältestenrat zur Beratung des Vorstandes in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten berufen, erteilt jedoch keine Weisungen, sondern spricht dem Vorstand bei Bedarf Empfehlungen aus. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Ältestenrat jede durch den Vorsitzenden des Ältestenrates verlangte Auskunft zu erteilen.
- 14.4 Die Sitzungen des Ältestenrates werden durch den Vorsitzenden des Ältestenrats einberufen. Jedes Mitglied des Ältestenrates ist berechtigt, beim Vorsitzenden des Ältestenrats schriftlich die Einberufung einer Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so sind drei Mitglieder des Ältestenrates gemeinschaftlich berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
- 14.5 Der Ältestenrat kann beim Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Wird dem Verlangen nicht innerhalb von vier Wochen seit Stellung des Antrages entsprochen, so ist der Vorsitzende des Ältestenrates berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen.
- 14.6 Der Ältestenrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Beschlussfassung anwesenden Mitglieder. Er kann sich seine Geschäftsordnung geben.

15. Vorstand

- 15.1 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er unterhält zu diesem Zweck eine Geschäftsstelle, die mit einem oder mehreren Geschäftsführern besetzt ist.
- 15.2 Der „**Vorstand**“ besteht aus:
- (a) dem Vorsitzenden (Präsident),
 - (b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Vorstand Finanzen,

- (d) dem Vorstand Hockey Herren,
- (e) dem Vorstand Hockey Damen,
- (f) dem Vorstand Hockey Jugend Männlich,
- (g) dem Vorstand Hockey Jugend Weiblich
- (h) dem Vorstand Breitensport
- (i) dem Vorstand Tennis Erwachsene
- (j) dem Vorstand Tennis Jugend
- (k) dem Vorstand Clubanlage und dem
- (l) dem Vorsitzenden des Ältestenrates.

- 15.3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der Vorstand Finanzen („**geschäftsführender Vorstand**“). Jeder geschäftsführende Vorstand kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein vertreten. Geschäftsführender Vorstand kann nur werden, wer mindestens zehn Jahre Ordentliches Mitglied im Verein ist.
- 15.4 Der Vorsitzende des Ältestenrats vertritt den Verein gegenüber dem Vorstand. Eine Vertretung des Vereins durch ein Mitglied des Vorstands ist ausgeschlossen, soweit durch ein solches Rechtsgeschäft das jeweilige Vorstandsmitglied oder ein naher Angehöriger des Vorstandsmitglieds rechtlich oder wirtschaftlich persönlich oder über ein verbundenes Unternehmen oder Dritte begünstigt oder verpflichtet wird. Eine Befreiung von dieser Beschränkung kann von dem Ältestenrat nur auf Antrag und nur für den Einzelfall erteilt werden.
- 15.5 Der Vorsitzende koordiniert die Arbeit des Vorstands und die Zusammenarbeit der Organe des Vereins. Er vertritt und repräsentiert den Verein nach außen.
- 15.6 Der Vorstand ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Er überwacht die Geschäftsführer des Vereins, deren Aufgabe in der Erledigung des Tagesgeschäfts des Vereins besteht. Der Vorstand entscheidet im Übrigen über die sportlichen, wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und sonstigen Belange des Vereins, sofern diese Aufgaben nicht nach Maßgabe dieser Satzung anderen Organen übertragen wurden. Insbesondere hat er die gesetzlichen Pflichten des Vereins sorgfältig zu erfüllen.

- 15.7 Der Vorstand hat vor der Durchführung der in dem vom Ältestenrat festgelegten Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte und Maßnahmen die Zustimmung des Ältestenrats einzuholen. Der geschäftsführende Vorstand stimmt Entscheidungen grundsätzlicher Natur (v.a. finanzielle und strategische Entscheidungen) im Gesamtvorstand ab. Der Vorstand ist berechtigt, von sich aus geplante Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Mitgliederversammlung zur Zustimmung vorzulegen.
- 15.8 Jedem Mitglied des Vorstands werden durch Beschluss des Vorstands bestimmte Funktionen, bzw. Zuständigkeiten und die Verantwortung für bestimmte Aufgaben in der Vereinsverwaltung zugewiesen. Neben den oben genannten Funktionen werden einzelnen Mitgliedern des Vorstands folgende weitere Kernaufgaben zugewiesen:
- (a) Bundesligabetrieb (Hockey);
 - (b) Andere sportliche Aktivitäten des Vereins;
 - (c) Vereinsverwaltung, Geschäftsstelle;
 - (d) Personal;
 - (e) Clubanlage und Technik;
 - (f) Gastronomie, Veranstaltungen und gesellschaftliches Clubleben;
 - (g) Kommunikation und IT sowie
 - (h) Sponsoring.
- 15.9 Der geschäftsführende Vorstand ist gegenüber allen Mitgliedern des Vorstands sowie den Mitarbeitern des Vereins in allen Zuständigkeitsbereichen unmittelbar weisungsbefugt. Unbeschadet des Vorstehenden, ist jedes Mitglied des Vorstands im Übrigen in dem ihm zugewiesenen Zuständigkeitsbereich für die ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich und insoweit direkt gegenüber den Mitarbeitern des Vereins weisungsbefugt. Ziffer 15.4 (Vertretungsbefugnis) bleibt hiervon unberührt. In der Ausübung ihrer Aufgaben sind die Mitglieder des Vorstands jedoch stets an die Beschlüsse des Vorstands gebunden.
- 15.10 Der Vorstand überwacht in enger Abstimmung mit dem Ältestenrat eine etwaige Verpachtung des Vereinsvermögens im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Vermögensverwaltung. Änderungen von Pachtverhältnissen bedürfen der Zustimmung des Ältestenrats.

- 15.11 Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar jeweils bis zur Beendigung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt; hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Wahl erfolgt ist, nicht mitgerechnet. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit mit der Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Abberufung von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes beschließen. Der Vorstand verbleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- 15.12 Jedes Mitglied des Vorstands ist berechtigt, jederzeit sein Amt niederzulegen, und zwar durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden des Ältestenrats. Die Niederlegung darf jedoch nicht zur Unzeit erfolgen, es sei denn, das Mitglied des Vorstands macht einen wichtigen Grund geltend.
- 15.13 Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, wird ein Nachfolger in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Der Vorsitzende kann entscheiden, dass aus Dringlichkeitsgründen zur Neuwahl eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen wird. Andernfalls werden die Aufgaben des ausscheidenden Mitglieds kommissarisch auf Zuweisung des Vorsitzenden von den anderen Mitgliedern des Vorstands bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung wahrgenommen. Scheidet der Vorsitzende vorzeitig aus, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und ein neues Mitglied des Vorstands und der neue Vorsitzende zu wählen. Bis zur Ernennung des neuen Vorsitzenden übernimmt der Stellv. Vorsitzende die in der Satzung dem Vorsitzenden eingeräumten Rechte und Pflichten.
- 15.14 Jede Neuwahl von Mitgliedern des Vorstands erfolgt nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstands.
- 15.15 Den Mitgliedern des Vorstands können die im Rahmen ihrer Amtsausübung entstandenen Auslagen und angemessenen Aufwendungen gegen Nachweis erstattet werden
- 15.16 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von dem Ältestenrat zu genehmigen ist.

16. Vorstandsausschüsse

- 16.1 Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Vorstandsaufgaben durch Beschluss permanente oder *ad hoc*-Ausschüsse bilden und diese wieder auflösen („**Arbeitsaus-**

schüsse“). Die Einrichtung der Arbeitsausschüsse, die Zuweisung der Aufgaben und deren Besetzung (Berufung und Abberufung der Arbeitsausschuss Mitglieder) beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

- 16.2 Solchen Arbeitsausschüssen können natürliche Personen angehören, die Ordentliche und Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind, die aber keine Mitglieder des Vorstands sind. Nicht-Mitglieder können den Arbeitsausschüssen nicht angehören.
- 16.3 Die Amtszeit der Mitglieder der Arbeitsausschüsse ist an die Amtszeit des jeweils amtierenden Gesamtvorstands geknüpft. Arbeitsausschüsse werden immer von mindestens einem Mitglied des Vorstands verantwortlich geführt, das auch für den Arbeitsausschuss im Vorstand berichtet.
- 16.4 Arbeitsausschüsse befassen sich mit den zugewiesenen Aspekten der Organisation des Vereinstagesgeschäfts und der Vereinsverwaltung und bereiten Entscheidungen des Vorstands vor. Arbeitsausschüsse können selbständig Entscheidungen treffen, wenn sie hierzu von dem Vorstand ausdrücklich ermächtigt wurden.

17. Kassenprüfer

- 17.1 Die Mitgliederversammlung wählt für das jeweils folgende Geschäftsjahr je zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der geschäftsführende Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung beauftragt.
- 17.2 Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Ihnen ist vom Vorstand umfassender Einblick in die Kassenunterlagen, Bücher und sonstigen Vereinsunterlagen zu gewähren.
- 17.3 Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

18. Jugendvertretung

- 18.1 Der Verein hat als Jugendvertretung eine Jugendversammlung und einen Jugendausschuss. Der Jugendversammlung gehören alle Jugendlichen Mitglieder an und sind wahlberechtigt, alle Jugendlichen Mitglieder, die mindestens 12 Jahre alt sind. Die Jugendversammlung entscheidet eigenverantwortlich über die ihr vom Verein zufließenden Mittel.
- 18.2 Die Jugendversammlung wählt den Jugendausschuss, der aus vier Mitgliedern besteht: je zwei Mitglieder aus der Weiblichen Jugend und aus der Männlichen Jugend. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Jugendsprecher, der mindestens 16 Jahre alt sein soll.
- 18.3 Der Jugendausschuss ist zuständig für die Angelegenheiten der Jugend des Vereins und gegenüber dem Vorstand verantwortlich für seine Maßnahmen. Der Jugendsprecher kann nach Ermessen des Vorsitzenden zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden, wenn dort Angelegenheiten Gegenstand der Beratungen sind, die für die Jugendlichen im DHC von wesentlicher Bedeutung sind.
- 18.4 Die Jugendversammlung wählt den Vorstand Weibliche Jugend und den Vorstand Männliche Jugend mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der in der Jugendversammlung anwesenden und stimmberechtigten Jugendlichen Mitglieder. Die Wirksamkeit der Wahl der Vorstände Weibliche Jugend und Männliche Jugend bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund (v.a. Persönlichkeit, Qualifikation) verweigert werden.
- 18.5 Die Vorstände für Weibliche Jugend und Männliche Jugend nehmen an den Jugendversammlungen und den Sitzungen des Jugendausschusses teil. Der Vorsitzende hat das Recht, an den Sitzungen der Jugendversammlung teilzunehmen; er ist zu diesen Sitzungen zu laden.

19. Datenschutz

- 19.1 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) erhebt, nutzt und verarbeitet der Verein personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein.
- 19.2 Der Verein erhebt von den Mitgliedern auf freiwilliger Basis weitere Daten, die für eine moderne Vereinsverwaltung und Mitgliederbetreuung sinnvoll und wichtig sind.

- 19.3 Die Verarbeitung aller persönlichen Daten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, Telefon, E-Mail Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, ausgeübte Sportart, Bankverbindung) erfolgt ausschließlich zum Zwecke der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
- 19.4 Der Vorstand ist zuständig für den Erlass, die Änderung oder Außerkraftsetzung einer Datenschutzordnung, die Grundlagen, Rechte und Pflichten der Datenverarbeitung im Verein verbindlich regelt.

20. Haftung, Verbände

- 20.1 Der Verein haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Sports oder bei sonstigen Veranstaltungen des Vereins auf den Anlagen oder in den Einrichtungen des Vereins erleidet – soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist. Sofern Mitglieder durch Vereinsmitgliedschaft im DHB oder dem DTB oder anderen einschlägigen Sportverbänden Versicherungsschutz genießen, bleibt dieser durch den Haftungsausschluss des Vereins unberührt.
- 20.2 Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Haftung des Vorstandes gegenüber dem Verein wird daher auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich zulässig ist.
- 20.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes von NRW sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Sportverbände und als Mitglied deren Satzungen unterworfen, die in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung unmittelbar verbindlich sind. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf Entscheidungen, bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe des Landessportbundes und der Sportverbände. Die Mitglieder haften dem Verein für etwaige Schäden, die durch schuldhaft begangenen Verstöße gegen die Verbandsregelungen verursacht wurden.

21. Auflösung des Vereins

- 21.1 Der Verein wird aufgelöst, wenn die es die stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 21.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Tagesordnungspunkt die Auflösung des Vereins ist.

21.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweck- wird das vorhandene Vermögen der Vereinigung der Stadt Düsseldorf zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke der Jugendpflege, im Besonderen zur Förderung des Hockey- und Tennissportes, übereignet.

22. Sonstige Bestimmungen

22.1 Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am _____ beschlos- sen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

22.2 Mitteilungen oder Willenserklärungen eines Mitglieds gelten dem Verein oder den Organen des Vereins mit dem Eingang bei der Geschäftsstelle des Vereins als zugegangen. Mittei- lungen oder Willenserklärungen des Vereins an ein Mitglied erfolgen an die dem Verein von dem Mitglied zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Mitglieds.